

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch ³	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁵	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁶	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden ⁷			10-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden ⁸			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abweichen werden.

² Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abweichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

⁴ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

⁵ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁶ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

⁷ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

⁸ Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.